

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 06/2014), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 08/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Schmutzwassergebühren) Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. **Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.**“

2. § 4 Abs. 5 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Wasserschwindmengen sind einmal jährlich zusammen mit dem Zählerstand des Hauptwasserzählers mitzuteilen. Zur Ablesung des Hauptwasserzählers erhalten die Gebührenpflichtigen eine Aufforderung. Wird dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht statt.“

3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist des betreffenden Abgabenbescheides durch einen schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.“

4. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2022 je cbm Schmutzwasser jährlich 3,20 €** und **ab dem 1. Januar 2023 je cbm Schmutzwasser jährlich 3,57 €.**“

5. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2022 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,80 €** und **ab dem 1. Januar 2023 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,90 €.**“

II.

Die 4. Änderungssatzung tritt **rückwirkend zum 1. Januar 2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen